



WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin Roswitha Müller-Piepenkötter Staatsministerin a. D.

Die Bundesvorsitzende

Weberstraße 16 55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30 Telefax 06131 / 83 03 45 info@weisser-ring.de

Diktatzeichen:

Wü/GSi / 2976648

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: Datum: SN001388 16.01.2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

der WEISSE RING begrüßt die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, bittet jedoch, die Ausgestaltung nochmals im Sinne seiner "Strafrechtspolitischen Forderungen" zu überprüfen.

Der WEISSE RING hat in seinen "Strafrechtspolitischen Forderungen" die Einführung eines Trauerschmerzensgeldes für nahe Angehörige gefordert, wenn ein Angehöriger durch eine vorsätzliche Gewalttat getötet oder auf Dauer in seiner Gesundheit schwer geschädigt wird. Die Einbeziehung grob fahrlässiger Schädigungen haben wir zu erwägen gegeben. Der Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geht nun darüber hinaus, indem er nicht nur die Fälle leichter Fahrlässigkeit einbezieht, sondern auch die Fälle einer Gefährdungshaftung. Diese Ausweitung ist angemessen, das Leid der Betroffenen ist tatsächlich auch dann groß, wenn der Angehörige sein Leben nicht durch eine Vorsatztat, sondern aufgrund fahrlässigen Verhaltens oder eines aesetzlich anerkannten Gefährdungstatbestandes verloren hat.

Demgegenüber schließt der Referentenentwurf ein Trauergeld für Angehörige von schwerstverletzten Opfern mit der Begründung aus, dass dem Verletzten insoweit eigene Schmerzensgeldansprüche nach § 253 Abs. 2 BGB gegen den Verantwortlichen zustehen. Dies vermag nicht zu überzeugen, da dieses Schmerzensgeld nur die immateriellen Schäden des Verletzten umfasst, nicht das darüberhinausgehende Leid eines Angehörigen, der den Verletzten lebenslang vollständig pflegt und dadurch täglich mit dem Leid konfrontiert wird.

Die Beschränkung der Anspruchsberechtigung auf ein besonderes Näheverhältnis ist sachgerecht. Die gesetzliche Vermutung eines Näheverhältnisses für Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder ein Kind des Getöteten kann in besonderen Einzelfällen widerlegt oder ausgeweitet werden. Es ist zu hoffen, dass die Gerichte bei den dafür erforderlichen Einzelfallentscheidungen nicht zu engherzig verfahren.

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Bundesgeschäftsstelle: Weberstraße 16 55130 Mainz

Telefon: 06131 / 83 03 0 Telefax: 06131 / 83 03 45

info@weisser-ring.de

E-Mail:

420 Außenstellen bundesweit Opfer-Telefon 116 006 Homepage: www.weisser-ring.de

Deutsche Bank Mainz IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00 BIC DEUTDE5MXXX Eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz

Steuernummer: 26/675/1044/5

/2





Seite 2 des Schreibens vom 16.01.2017

Besonders wichtig ist es, dass der Gesetzgeber die seit vielen Jahren diskutierte Regelung, die in mehreren europäischen Staaten schon umgesetzt ist, alsbald realisiert.

Zu den im Anschreiben vom 23.12.2016 angesprochenen Fragen nimmt der WEISSE RING wie folgt Stellung:

Die Frage der Behandlung des Hinterbliebenengeldes im Zugewinnausgleich dürfte sich nur bei Kindern oder Stiefkindern stellen sowie bei einem Elternteil, der mit einem anderen Partner als dem Vater/der Mutter des Getöteten verheiratet ist. Allenfalls in ganz seltenen Fällen kommt sie wohl bei ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Verhältnissen in Betracht, denn nur in Ausnahmefällen dürfte das für den Anspruch erforderliche besondere Näheverhältnis des noch verheirateten Partners zu dem Getöteten vorliegen, bevor zumindest der Ehescheidungs- bzw. Aufhebungsantrag gestellt ist. Danach liegender Erwerb ist für die Berechnung des Zugewinns nicht mehr zu berücksichtigen (§ 1384 BGB, § 15 LPartG).

Beim Ehe-/Lebenspartner des Getöteten selbst stellt sich das Problem der Behandlung des Hinterbliebenengeldes beim Zugewinnausgleich nicht, denn das Hinterbliebenengeld gehört nicht zum Nachlass des Getöteten und der Anspruch des überlebenden Ehegatten wird erst mit der Beendigung des Güterstands erworben. Das bedeutet: Wenn der überlebende Ehegatte/Lebenspartner Erbe wird, erfolgt der Zugewinnausgleich durch Erhöhung seines gesetzlichen Erbteils unabhängig davon, ob ein Zugewinn überhaupt erzielt worden ist (§ 1371 Abs. 1 BGB, § 6 LPartG) und unabhängig von dem Hinterbliebenengeld, da dieses ja nicht dem Erblasser zusteht. Wenn der überlebende Ehegatte/Lebenspartner nicht Erbe wird oder das Erbe ausschlägt und gemäß § 1371 Abs. 2 und 3 BGB, § 6 LPartG den Zugewinnausgleich verlangt, gehört das Hinterbliebenengeld nicht zu seinem Endvermögen, da der Anspruch bei Beendigung des Güterstandes nicht bestand (§ 1375 Abs. 1 BGB, § 6 LPartG).

In den anderen Fällen – Kinder, Stiefkinder, Elternteile, aber auch sonstige Personen, bei denen das besondere persönliche Näheverhältnis zu bejahen ist – erscheint es angemessen, das Hinterbliebenengeld ebenso wie den erbrechtlichen Erwerb von Todes wegen nach den §§ 1922 ff. BGB dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Im Erbrecht trägt der Gesetzgeber in § 1374 Abs. 2 BGB, wonach Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung dem Anfangsvermögen hinzugerechnet wird, dem Umstand Rechnung, dass das Näheverhältnis, welches die Grundlage für die gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge oder die Schenkung ist, nur bei einem der Partner vorliegt. Das gilt in gleicher Weise beim Hinterbliebenengeld.

Die im Schreiben vom 23.12.2016 kalkulierten Kosten bei fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr und bei ärztlichen Behandlungsfehlern erscheinen plausibel. Neben diese von den Haftpflichtversicherungen aufzubringenden Kosten treten diejenigen für vorsätzliche Tötungen, die von den – in der Regel zahlungsunfähigen Tätern – zu bezahlen sind. Es handelt sich nach den letzten Zahlen aus dem Jahr 2014 um 142 Verurteilte wegen vollendeten Mordes und 118 Verurteilte wegen vollendeten Totschlags (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2014, Tab. 2.4), insgesamt also 260 Fälle jährlich. Legt man die im Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angegebenen Schätzungen zugrunde (ein Anspruchsberechtigter pro Fall, Anspruch in Höhe von 10.000 €), ergäbe sich für die vorsätzlichen Tötungen ein Gesamtaufwand in Höhe von 2.600.000 €.





Seite 3 des Schreibens vom 16 01 2017

Es erscheint unangemessen, die besonders schwer betroffenen Hinterbliebenen von Opfern einer vorsätzlichen Tötung wegen der regelmäßigen Zahlungsunfähigkeit der Täter leer ausgehen zu lassen, während die Hinterbliebenen von Opfern fahrlässiger Tötung aus Mitteln der Versicherungsgemeinschaft entschädigt werden. Die Interessenlage ist daher vergleichbar mit dem Eintreten des Staates bei Opfern von Gewalttaten nach dem OEG. Es wird daher nachdrücklich darum gebeten, das Hinterbliebenengeld in den Anspruchstatbestand des § 1 OEG aufzunehmen. Es handelt sich ja auch nicht um ein nach dem OEG nicht entschädigungsfähiges Schmerzensgeld, sondern um einen Schadensersatz sui generis, der eher dem Ersatz für Schockschäden gleichsteht.

Die professionelle Versorgungsverwaltung wird weitaus eher als betroffene Hinterbliebene in der Lage sein, einen großen Teil des Aufwandes im Regressweg aus dem Eigengeld der langzeitig inhaftierten Täter zurückzuholen (Eigengeld bei arbeitenden Gefangenen 4/7 des Arbeitsentgelts in Höhe von 12,25 € täglich im Jahr 2015).

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Müller-Piepenkötter Bundesvorsitzende

K Will - Pupe lot